



Stand: 30.11.21

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven

Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE)

**Reglement zur
Bildung von technischen Rückstellungen
und Reserven**

Winterthur, 30. November 2021
Ersetzt Fassung vom 3. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsätze und Ziele | 1 |
| 2. Technische Rückstellungen | 1 |
| 2.1 Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle | 1 |
| 2.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz | 1 |
| 2.3 Weitere Rückstellungen | 2 |
| 3. Wertschwankungsreserve | 2 |
| 4. Bildung von Rückstellungen | 3 |
| Anhang I | 5 |

1. Grundsätze und Ziele

Dieses Reglement hat zum Zweck, gemäss den Bestimmungen von Art. 48e BVV2 und von Art. 33 des Reglements der SVE unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit, Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven festzulegen.

Dabei gilt, dass der Vorsorgezweck der SVE jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die SVE verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG). Darin sind u.a. die technischen Rückstellungen für Versicherungsrisiken und Zunahme der Lebenserwartung enthalten.
- Die SVE weist genügend hohe Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der SVE auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die SVE finanziell gesund ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement mit Anhang und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Technische Rückstellungen

2.1 Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

Mit einer Rückstellung für pendente und latente IV-Leistungsfälle soll der absehbaren Belastung Rechnung getragen werden.

Die Höhe der Rückstellung wird vom Stiftungsrat auf der Basis der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der SVE unter Beachtung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu berechnet.

2.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz dient einerseits der Finanzierung der Pensionierungsverluste, die sich aus der Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes, der den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz übersteigt, ergeben. Andererseits kann mit der Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz bei einer Senkung des Umwandlungssatzes die damit verbundene Reduktion der Altersrente teilweise aufgefangen werden.

Der Sollbetrag dieser Rückstellung wird in Prozenten der Summe der Altersguthaben aller aktiven Versicherten festgelegt (siehe Anhang I).

Die Höhe der Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst.

Bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes kann die Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz nach fachmännischen Überlegungen ganz oder teilweise aufgelöst werden.

2.3 Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z.B. für Reduktion technischer Zinssatz, Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

3. Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen in der Jahresrechnung.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welche verlangt, dass die SVE die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet.

Im Sinne von Art. 49a BVV2 wird die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Altersguthaben und Deckungskapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen).

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird durch eine periodische Studie des Anlageexperten bestimmt und basiert auf dem – vom Stiftungsrat verabschiedeten – Sicherheitsniveau und Zeithorizont (siehe Anhang I).

4. Bildung von Rückstellungen

In der Regel werden die oben aufgeführten Rückstellungen in folgender Reihenfolge gebildet:

- Pendente und latente Leistungsfälle
- Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz
- Die weiteren Rückstellungen werden gemäss Entscheid des Stiftungsrats und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.
- Ein nach Bildung der Rückstellungen verbleibender Überschuss wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum definierten Sollwert verwendet.

Die Änderungen des vorliegenden Reglements wurden vom Stiftungsrat am 30. November 2021 beschlossen. Das Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 3. Dezember 2019.

Winterthur, den 30. November 2021

Anhang I

Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

- Technische Grundlagen: BVG 2020 als Generationentafeln (kollektive Berechnungsmethode)
- Technischer Zinssatz: 1,5%

Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz

Der Sollbetrag der Rückstellung für Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz beträgt 4,3% der Summe der Altersguthaben aller aktiven Versicherten.

Wertschwankungsreserve

Berechnung basiert auf

| | |
|--|---------------|
| - der Anlagestrategie verabschiedet am | 26. Juni 2019 |
| - einem Sicherheitsniveau von | 99% |
| - und einem Zeithorizont von | 1 Jahr |
| Zielgrösse in % der notwendigen Vorsorgekapitalien | 15,8% |

Gültig ab 31. Dezember 2021, ersetzt Anhang I vom 1. Januar 2020